



Informationen zur Registrierkassenverordnung in Österreich:

Für jeden Unternehmer besteht seit 1.1.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Durch die Erleichterungen der Registrierkassenverordnung sind Verkäufe auf Messen den mobilen Umsätzen zuzuordnen. Der Aussteller muss also nicht eine mobile Kasse am Stand mit sich führen, sondern es genügt einen händischen Beleg auszugeben. Der auf der Messe generierte Umsatz muss aber in jedem Fall nach Rückkehr in der Kasse nachgetragen werden.

Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Hier finden Sie die FAQ der WKO:

<https://www.wko.at/service/steuern/Registrierkassenpflicht---FAQ.html>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die WKO bzw. an Ihren Steuerberater, damit Ihre Teilnahme an der ART Innsbruck problemfrei und erfolgreich ablaufen wird!

Wir bitten um Kenntnisnahme und freuen uns, Sie auf der ART Innsbruck begrüßen zu dürfen!